



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus.

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 4a Absatz 1 Satz 1	Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt.	Veranstaltung oder Teilnahme an einer untersagten Veranstaltung	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 4a Absatz 2 Satz 1	Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig: 1. den Angehörigen eines	Veranstaltung oder Teilnahme an einer Zusammenkunft mit einer unzulässigen Anzahl oder Zusammensetzung von Personen	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 500 150 bis 500

	gemeinsamen Haushalts, 2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder 3. einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.			
§ 4b Absatz 1 Satz 1	Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Volksfeste, 4. Weihnachts- und Wintermärkte, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, 8. Theater (einschließlich Musiktheater), 9. Opernhäuser, 10. Filmtheater (Kinos), 11. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte, 12. Museen und Gedenkstätten, 13. Ausstellungshäuser, 14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen; zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel, soweit dieser nicht gesondert eingeschränkt ist,. 15. Planetarien, 16. zoologische und botanische Gärten, 17. zoologische und botanische Ausstellungen, 18. Tierparks, 19. Freizeitparks, 20. Angebote von Freizeitaktivitäten, 21. Angebote von Freizeitchores, 22. Angebote in Literaturhäusern, 23. Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen, 24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,	Nichtbeachtung des Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	5000

	25. Saunen und Dampfbäder, 26. Thermen, 27. Wellnesszentren, 28. Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen, 29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen.			
§ 4b Absatz 1 Satz 2	Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gele- genheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes sowie touristische Gästeführungen sind untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 bis 1000 150
§ 4b Absatz 1 Satz 3	Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Kreuzfahrtpassagier	500 bis 1000 150
§ 4b Absatz 2 Satz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstä tte	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsver mittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Person, die die Prostitution ausübt	5000 150 bis 5000
§ 4b Absatz 2 Satz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsver anstaltung	Person die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 4	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellen eines Prostitutionsfah rzeuges	Person die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist	Erbringung sexueller Dienstleistunge	Person, die die Dienstleistung erbringt	150 bis 5000

	untersagt.	n		
§ 4c Absatz 1	Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung	1000 bis 5000
§ 4d Absatz 1	Auf den in § 4d Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede / Jeder Beteiligte	150
§ 8 Absatz 2	Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Nichtbeachtung des Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung	500 bis 1000
§ 9 Absatz 1 Satz 1	Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die in § 9 Absatz 1 Satz 1 normierten Vorgaben erfüllt werden.	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150

	jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.			
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Der Ausschank alkoholischer Getränke bei Veranstaltungen ist unzulässig.	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben: 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 iVm. § 8 Absatz 1	Bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10 Absatz 1 Satz 2	Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000

	Durchführung der Versammlung.			
§10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalter Teilnehmer	1000 150
§ 10 Absatz 3 Satz 2	Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 10 Absatz 7 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 1 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In den Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.			
§ 10a Absatz 2a	In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Diese Pflicht gilt nicht, 1. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder 2. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vorschriften des § 12 (öffentlicher Personenverkehr), § 19 Absatz 3 Satz 4 (praktischer Fahrunterricht) und § 32 Absatz 4 (Tagespflegeeinrichtungen) bleiben unberührt.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10b Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den in § 10b Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10c Absatz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots.	Jede oder jeder Beteiligte.	150 bis 2000
§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Nichtbeachtung des normierten Gebotes.	Jede oder jeder Beteiligte.	150 bis 2000
§ 10g Absatz 2 Satz 2	Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes.	Jeder oder jeder Beteiligte.	300 bis 3000
§ 10h Satz 1 Nummer 3	Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä), Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes: 3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren; § 7 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 gilt für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises entsprechend.			
§ 10i Absatz 1	Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 gelten.	Ausstellen einer unrichtigen betrieblichen Testbescheinigung als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion	Betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder Person die eine solche Funktion vorgibt	500 bis 2000
§ 10i Absatz 1 Nummer 3	Die Testungen nach § 10i Abs. 1 sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§ 10i Absatz 1 Nummer 5	Die oder der Testbeauftragte im Sinne des § 10i Abs. 1 hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der	Nichtbeachtung des normierten	Testbeauftragte oder Testbeauftragter	500 bis 2000

	Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,	Gebots		
§ 10i Absatz 2 Satz 1	Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Jede oder Jeder Beteiligte	500 bis 5000
§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 12 Satz 1 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Nutzerinnen und Nutzer des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage	150
§ 12 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrpersonal	150
§ 13 Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Soweit diese nach Maßgabe von § 4c für den Publikumsverkehr geöffnet sind, gelten in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes zum Tragen einer Maske gemäß § 8	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Maske nach § 8.			
§ 13 Absatz 2 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 2a	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird: 1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, 2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt. Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren. Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke sind von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 13 Absatz	Die Polizei kann den Verkauf und die	Verkauf oder	Person, die	500 bis

4 Satz 2	Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Abgabe von alkoholischen Getränken entgegen einer Untersagung	alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)“	1000
§ 13 Absatz 4 Satz 2	Ganztätig sind der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 14 Nummer 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 14 Nummer 7	Dienstleistungen, zu deren Durchführung das Ablegen der Maske durch die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger erforderlich ist, dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 15 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 15 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz	Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede / Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 3 Satz 2	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform	500 bis 1000

	Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt.		zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6	Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe nicht angeboten werden,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8	Der Alkoholausschank ist im Zeitraum vom 22 Uhr bis 10 Uhr untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

§ 16 Absatz 1 Satz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur für die folgenden Aufenthaltszwecke bereitgestellt werden: 1. berufliche veranlasste Aufenthalte, 2. medizinisch veranlasste Aufenthalte, 3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Übernachtungsangebotes	5000
§ 16 Absatz 2 Nummer 2a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und der Bereiche nach Nummer 3 eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 2 Nummer 4	Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 16 Absatz 3	Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	Überlassung von Wohnraum für touristische Zwecke	Überlassende, Überlassender des Wohnraums	150 bis 500
§ 16 Absatz 4	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000

	auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.			
§ 17 Absatz 3	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Volksfestes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 17 Absatz 4	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Weihnachts- oder Wintermarktes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 18 Absatz 2 Satz 2	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Personen die Masken ablegen.			
§ 18 Absatz 2 Satz 3	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Nummer 3a iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 3 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 20 Absatz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt.	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	1000 bis 5000
		Teilnahme am Sportbetrieb	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 20 Absatz 4 Satz 3	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Verantwortlicher für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb	1000 - 5000
§ 20 Absatz 5 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 5 Satz 2	Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000

		Verbotes		
§ 20 Absatz 5 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 6 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 22 Absatz 1 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 26	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten: 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG, 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	300

	2076).			
§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10	Für die Besuchspersonen gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000

	eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.			
§ 35 Absatz 1 Satz 2	Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass sich das Kind absondert	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass sich das Kind auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit der eine andere geeignete Unterkunft begibt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass das Kind keinen Besuch empfängt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 2	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder	Nicht oder nicht unverzügliche Information der Behörde	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000

	Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.			
§ 36 Absatz 1 Nummer 1	Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind 1. Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.	Unterlassen des Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000
§ 36 Absatz 1 Nummer 2	Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.	Nicht korrekte Ausstellung einer Bescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	150 bis 2000
§ 36 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz,	die zwingende Notwendigkeit nach Buchstaben a und b sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.	Nicht korrekte Ausstellung einer Bescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	150 bis 2000
§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz	die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu bescheinigen.	Nicht korrekte Ausstellung einer Bescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	150 bis 2000
§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4	die zwingende Notwendigkeit ist durch den die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,	Nicht korrekte Ausstellung einer Bescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	150 bis 2000
§ 36 Absatz 3 Satz 2	Satz 1 gilt nur für Personen, die die aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen	Unterlassen des Vorlegens oder nicht unverzügliches Vorlegen des Testergebnisses bei der zuständigen	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000

	Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.	Behörde		
§ 36 Absatz 6 Satz 2	Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.	Nicht oder nicht rechtzeitiges Aufsuchen einer Ärztin bzw. eines Arztes oder eines Testzentrums	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 2	Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.	Nichtbeachtung des Gebotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 3	Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 4	Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 5	Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist während der Unterbrechung der Absonderung nicht zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 6	Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes sich unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a	Nach der Testung haben sich die	Nichtbeachtung	Ein- und	150 bis

Absatz 4 Satz 6	Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.	des normierten Gebotes die Absonderung fortzusetzen	Rückreisende	2000
§ 36a Absatz 5	Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.	Nicht oder nicht rechtzeitiges Aufsuchen einer Ärztin bzw. eines Arztes oder eines Testzentrums	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.			
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, oder § 22 Absatz 1 Satz 2	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, ein Schutzkonzept zu erstellen oder dieses der zuständigen Behörde vorzulegen oder die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Unterlassen des Erfassens von Kontaktdaten, zweckfremde Nutzung von Daten, Überlassung der Daten an unbefugte Dritte	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße
---	--	---	---	---

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, Kontaktdaten vollständig und zutreffend anzugeben	Jede oder Jeder Beteiligte	150 €
---	--	--	----------------------------	-------

Diese Richtlinie tritt am 29.03.2021 in Kraft.

Bernd Krösser
Staatsrat